

Erwerb des Latinums

Das Latinum wird gemäß der „Fremdsprachenregelung in der neuen gymnasialen Oberstufe“ im Erlass der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07. April 2008 erworben

- ohne Prüfung nach aufsteigendem Lateinunterricht von Klasse 5 bzw. 6 bis zum Ende der Lektüreprüfung Klasse 10;
- ohne Prüfung nach Lateinunterricht von Klasse 8 bis zum Abitur;
- mit Prüfung nach durchgängig vierstündigem Lateinunterricht in der gymnasialen Oberstufe bis zum Abitur.

Nur ein „Kleines Latinum“, bzw. ein „Nachweis der Lateinkenntnisse“ wird erworben

- wenn im aufsteigenden Pflichtunterricht ab Klasse 6 am Ende des 9. Schuljahres eine mindestens ausreichende Leistung nachgewiesen und nicht mehr der Abschluss in der Klasse 10 angestrebt wird.

Verstärkt werden an den deutschen Universitäten als Voraussetzung für zahlreiche geisteswissenschaftliche Studienfächer – dazu gehören auch die Fremdsprachen – Lateinkenntnisse gefordert. Ohne den Nachweis des „Kleinen Latinums“ oder des „Latinums“ wird man später nicht in diesen Fächern zur Prüfung zugelassen. Je nach Universität wird das Latinum als Voraussetzung der Aufnahme in die Seminare gefordert. Zur Promotion ist das Latinum zudem zwingend vorgeschrieben.

Erwerb des Latinums bei Auslandsaufenthalt in der Jgst. 10

Auszug aus dem Erlass vom 02.08.2007 der Bezirksregierung:

Die Möglichkeit, nach Rückkehr von einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt durch Teilnahme am Unterricht der Jgst. 10 (Latein ab Klasse 6) mit ausreichenden Leistungen im Abschlusskurs das Latinum zu erwerben, bleibt nach wie vor bestehen und ist auf diejenigen Schülerinnen und Schüler, die die Bedingungen für den Erwerb des Latinum am Ende der Jgst. 10 nicht erfüllt haben, ausgeweitet worden.

Für alle, die nicht über die Teilnahme am Unterricht einschließlich der schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweise das Latinum erwerben, wird es eine Feststellungsprüfung mit einer zentral gestellten schriftlichen und einer dezentral an der einzelnen Schule gestellten mündlichen Aufgabe geben.

Aufgehoben ist also die schulinterne Feststellungsprüfung nach Rückkehr von einem Auslandsjahr mit einer allein von der Schule gestellten schriftlichen und mündlichen Aufgabe.

Für die für seit dem Schuljahr 2007/08 beurlaubte Schüler/-innen gelten die Regelungen der neu gefassten Anlage 15 APO-GOST uneingeschränkt.

Zu einer vorgezogenen Prüfung können nur Schüler/-innen angemeldet werden, die in den Halbjahren 8.1, 8.2 und 9.1 im Fach Latein mindestens gute Leistungen haben und für ein ganzes Schuljahr in der Jgst. 10 beurlaubt werden.